

Bremen, den 17.04.2013

Frau Bewer

Tel.: 361 18028

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.04.2013

Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

A. Problem

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) hat sich die Bezeichnung von Rechtsvorschriften geändert, auf die in § 38 SGB XII verwiesen wird. Um mögliche Rechtsunsicherheiten für Bürgerinnen und Bürger zu beseitigen, muss die Vorschrift redaktionell angepasst werden.

Darüber hinaus sind zum 1. Januar 2013 Änderungen des SGB XII in Kraft getreten, die die Anwendung bundesgesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung aufheben.

Die Herauslösung einer einzelnen Leistung aus dem Kontext der bundesgesetzlich geregelten Zuständigkeiten führt in der Praxis zu erheblichen Komplikationen.

Betroffen sind insbesondere Fälle, in denen Personen in einer stationären Einrichtung Leistungen nach mehreren Kapiteln des SGB XII erhalten und ihr gewöhnlicher Aufenthalt vor Beginn der stationären Leistungserbringung in einem anderen Bundesland lag.

Eine bundesrechtliche Regelung ist in solchen Fällen notwendig, um die Zuständigkeit einheitlich länderübergreifend festzulegen und dadurch Zuständigkeitslücken dauerhaft zu vermeiden.

Um dies zu erreichen, müssten Vorschriften des Bundes zur örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII anwendbar bleiben und § 46b Abs. 2 SGB XII entsprechend geändert werden.

Des Weiteren können die nach § 136 Abs. 1 Nr. 2b SGB XII im Jahr 2013 zu führenden Nachweise von den Sozialhilfeträgern derzeit nicht erbracht werden, weil die notwendigen Haushaltsdaten nicht zur Verfügung stehen. Das Gesetz zur Änderung des SGB XII, durch das die Übergangsregelung eingeführt worden ist, ist im Dezember 2012 verkündet worden und zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Um die Nachweise in der geforderten Form führen zu können, sind zeitaufwändige Vorbereitungsarbeiten erforderlich, die noch nicht abgeschlossen sind.

Deshalb sollte von der nach der Übergangsvorschrift geforderten Differenzierung der Einnahmen und Ausgaben nach Leistungsberechtigten, die Grundsicherung wegen Alters oder wegen dauerhafter Erwerbsminderung beziehen, abgesehen werden.

B. Lösung

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, den in der Anlage beigefügten Gesetzesantrag in den Bundesrat einzubringen. Aus den unter A genannten Gründen bringt das Land Bremen den Gesetzesantrag als Mittragsteller in den Bundesrat ein.

C. Alternativen

Die Alternative, dem Antrag nicht beizutreten, wird aus den unter A genannten Gründen nicht empfohlen.

D. Finanzielle, Personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 903/18, den Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ in den Bundesrat als Mit Antragsteller einzubringen.

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Der Ministerpräsident
des Landes Niedersachsen

Hannover, den . April 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Niedersachsen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 909. Sitzung des Bundesrates am 03. Mai 2013 aufzunehmen, eine sofortige Entscheidung in der Sache herbeizuführen und die besondere Eilbedürftigkeit der Initiative im Sinne des Artikel 76 Absatz 3 Satz 4 Grundgesetz festzustellen.

Der baldige Ablauf der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages macht einen zügigen Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)
– Sozialhilfe –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buches

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) zuletzt geändert durch Artikel 9 Gesetz vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 556) wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2“ durch die Wörter „§§ 27a, 30, 32, 33, 35 und der Barbetrag nach § 27b Abs. 2“ ersetzt.

2. § 46b wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach den Wörtern „und das Zwölfte Kapitel“ die Wörter „mit Ausnahme des § 98 Absatz 2, 4 und 5“ eingefügt.

3. § 136 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist für Fälle der stationären Leistungserbringung außerhalb des Bundeslandes, in dem vor deren Beginn der gewöhnliche Aufenthalt war, eine Spaltung der örtlichen Zuständigkeit für die

Leistungen nach dem 4. Kapitel einerseits und denjenigen nach den anderen Kapiteln des Gesetzes andererseits eingetreten. Damit drohen erhebliche Komplikationen, insbesondere in den Fällen anzurechnenden Einkommens. Die Länder, die durch den Gesetzgeber aufgefordert sind, die Zuständigkeiten zu regeln, verfügen nicht über die Rechtsmacht, diesen allseits als ungewollt erachteten Zustand zu ändern und im Ergebnis sicher zu stellen, dass dem – hier außer Kraft gesetzten – Gebot des § 97 Abs.4 SGB XII wieder Geltung verschafft wird.

Die nach der Übergangsregelung des § 136 SGB XII im Rahmen der Erstattung zu führenden Nachweise können von den Trägern auf absehbare Zeit nicht erbracht werden, soweit sie sich auf die Differenzierung der Ausgaben und Einnahmen nach den Leistungsberechtigten beziehen. Die Programmierung und Organisation der Verwaltungsabläufe die erforderlich wären, um diese Nachweise führen zu können, sind im Jahr 2013 nicht mehr abzuschließen. Die Daten sind in dieser Form für die Zeit ab 2014 auch nicht mehr erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen wäre das Festhalten an dieser Anforderung unter Berücksichtigung des Aufwandes unverhältnismäßig.

Für das Jahr 2014 sieht § 46a Abs. 4 SGB XII wiederum andere Angaben vor, die in der dort vorgesehenen Weise aus Rechtsgründen nicht möglich sind. Insbesondere ist es nicht möglich, die Leistungen im Falle der Anrechnung von Einkommen aufzuteilen in Leistungen für Regelsätze, zusätzliche Leistungen Unterkunftskosten usw. Nach der gesetzlichen Systematik sind diese Bedarfe zu ermitteln, um daraus den Gesamtbedarf zu errechnen, dem die Einnahmen gegenübergestellt werden. Aus der Differenz ergibt sich die Leistung, die keinem einzelnen Bedarfstatbestand zugeordnet werden kann.

II. Inhalt des Entwurfes

Der Entwurf sieht daher in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für stationäre Leistungen die Wiederherstellung der einheitlichen Zuständigkeit für alle stationären Leistungen vor; in Hinsicht auf die Nachweise sieht er vor, von der Anforderung der Differenzierung der Leistungen nach Leistungsberechtigten abzusehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 38)

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII vom 24. 03. 2011 (BGBl. I S. 453) hat sich die Bezeichnung der Normen, auf die hier verwiesen wird, geändert. Die Änderung sieht die Anpassung an diese geänderte Bezeichnung vor.

Zu Nummern 2 (§ 46b)

Für die praktikable Umsetzung des Gesetzes ist es unerlässlich, die Sachverhalte stationärer oder dieser gleichgestellter Formen der Leistungserbringung so zu regeln, dass eine einheitliche Leistungserbringung aus einer Hand gesichert ist. Da die Länder dieses nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen sicher stellen können, die in ihrem jeweiligen Land erbracht werden, muss für die Fälle der Leistungserbringung in einem anderen Land als demjenigen des gewöhnlichen Aufenthaltes vor Leistungsbeginn eine bundesgesetzliche Regelung getroffen werden. Die hier vorgesehene Änderung ist auf diese Sachverhalte beschränkt und bleibt hinter der im Beschluss des Bundesrats vom 21. 09. 2012 (Drs. 455/12) mit der gleichen Zielrichtung geforderten Beibehaltung aller Regelungen des Zwölften Kapitels zurück.

Zu Nummer 3 (§ 136)

Die Forderung nach einer Differenzierung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Grund der Leistungsberechtigung kann bundesweit regelmäßig nicht erfüllt werden. Die in dieser Weise im Weiteren nicht mehr in dieser Differenzierung geforderten Daten werden nach dem in § 46a und §§ 128a ff. erkennbaren Konzept für die Zukunft auch nicht mehr benötigt. Auf sie soll daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung des Art. 1 Nr. 3 erfordert wegen der notwendigen Übereinstimmung mit dem Abrechnungszeitraum ein rückwirkendes Inkrafttreten.